



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow

Herrn
Peter Burkhardt
Rucksmoor 1
29471 Gartow

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303

Hausanschrift

Königsberger Str. 10 ~ 29439 Lüchow (Wendland)

Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Frau Kiehl
Fachdienst 36 - Straßenverkehr >> **Tannenbergstr. 2**
Terminabsprachen sind erwünscht
Telefon-Durchwahl Zimmer Telefax
05841 / 120-713 4 05841 / 120-750

E-Mail n.kiehl@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		36.1.263.1 - KI	30.01.2009

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs an der B 493 und K 38 im Bereich des Forstreviers Falkenmmor der Gräfl. von Bernstorff'schen Forstverwaltung anlässlich einer Gesellschaftsjagd am 31.01.2009

Sehr geehrter Herr Burkhardt,

gemäß § 45 Abs. 1, 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. S. 1565) in der zur Zeit geltenden Fassung ordne ich hiermit die Ausführung der unten näher bezeichneten Maßnahme(n) zur Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs an.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind gemäß § 45 Abs. 5 StVO grundsätzlich vom Baulastträger bzw. Eigentümer der Straße zu vollziehen, wobei allerdings die Vollzugskosten in bestimmten Fällen gemäß § 5b Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder durch Sondernutzungsvereinbarungen zu Lasten des Veranlassers gehen können.

Beim Beschaffen und Anbringen der erforderlichen Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen bitte ich besonders Abschnitt III. der VwV zu den §§ 39 und 43 StVO (Allgemeines über Verkehrszeichen und -einrichtungen) und den Verkehrszeichenkatalog des Bundesinnenministers für Verkehr vom 13.03.1992 -VkBl. 7/1992 - zu beachten. Danach dürfen nur die in der StVO genannten oder die vom BMV im VkBl. zugelassenen Verkehrszeichen den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen und sollen deshalb ein RAL-Gütezeichen tragen. Weiterhin sollten vor allem Gefahrzeichen (§ 40 StVO) und Vorschriftszeichen (§41 StVO) - ausgenommen Zeichen 283 und 286 - rückstrahlend oder beleuchtet sein. Vorfahrtsregelnde Zeichen müssen rückstrahlen.

Angeordnete Maßnahme(n):

Anlässlich einer Gesellschaftsjagd am Samstag, den 31.01.2009 im Forstrevier Falkenmoor sind entlang der B 493 (von der Kreuzung Rondel bis km 45,500) und entlang der K 38 (von der Kreuzung Rondel bis km 7,300) jeweils aus beiden Fahrtrichtungen in der Zeit von 13.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr folgende Verkehrszeichen aufzustellen:

Verkehrszeichen 101 (Gefahrenstelle mit Zusatzschild "Jagd") ca. 500 m vor Beginn des Jagdgebietes,
Verkehrszeichen 274-57 (höchstzul. Geschwindigkeit 70 km/h) ca. 300 m davor,
Verkehrszeichen 274-55 (höchstzul. Geschwindigkeit 50 km/h) ca. 150 m davor,
Wiederholungszeichen 274-57 nach ca. 500 m bzw. nach jeder Abzweigung und
Verkehrszeichen 278-55 (Aufhebung der Höchstgeschwindigkeit) am Ende des Jagdgebietes.

Die Beschilderung ist durch Ihre Dienststelle vorzunehmen. Die erforderlichen Verkehrszeichen können bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises, Altmarkstr. 9, 29439 Lüchow, (Tel. 05841/951-18), Herr Hahlbohm, ausgeliehen werden.

Nach Beendigung der Jagd sind die Verkehrszeichen unverzüglich zu entfernen.

Ich wünsche Ihrer Veranstaltungen einen guten Verlauf.

Die Straßenmeisterei Dannenberg, Samtgemeinde Elbtalau und Polizeiinspektion Lüchow erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Gebührenfestsetzung:

Für die Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in Verbindung mit der Gebührennummer 264 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865) und §§ 1 und 9 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - eine Gebühr in Höhe von

40,-- EUR

festgesetzt, die innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die hiesige Kreiskasse zu überweisen ist. Ein Zahlschein liegt bei.

Rechtsmittelbelehrung:

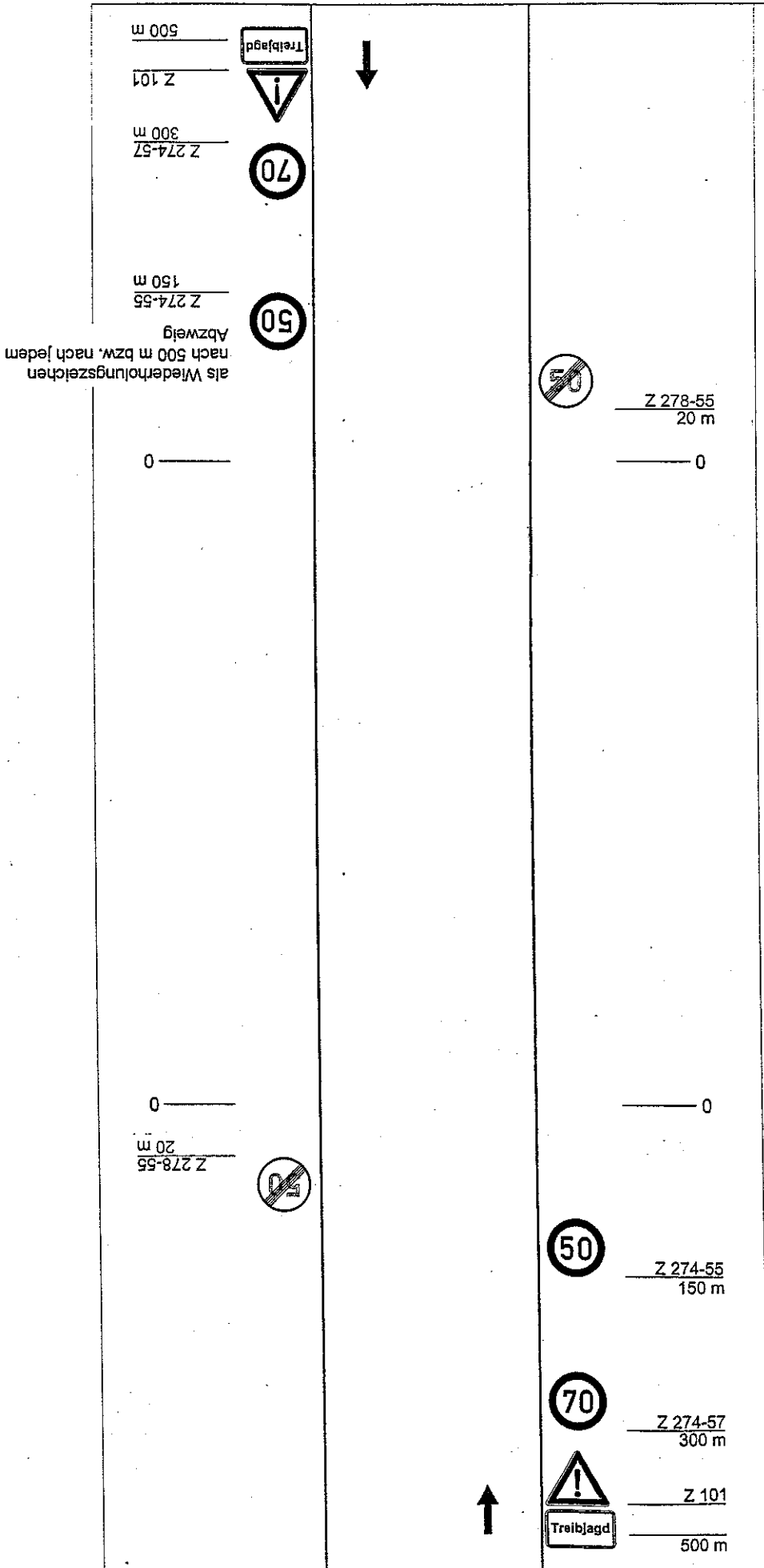
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bzw. Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(Kiehl)

Verkehrszeichenplan



als Wiederholungszeichen
nach 500 m bzw. nach jedem
Abzweig

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen
skizzieren und nicht zutreffendes streichen.

Genehmigungsvermerk der Behörde

Anlage 2 zur Anordnung
vom 30. Jan. 2009

Gesch.-Z.: 361.263.1-kl

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Fachdienst
Straßenverkehr
i.A.

Kiehl